VERORDNUNG (EWG) Nr. 3346/80 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2415/78 über die statistische Schwelle in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands insbesondere auf Artikel 146,

in der Erwägung, daß gemäß Artikel 22 der Beitrittsakte die Verordnung (EWG) Nr. 2415/78 [1] in Übereinstimmung mit den in Anhang II der Akte enthaltenen Leitlinien zu ändern und der der statistischen Schwelle von 300 Europäischen Rechnungseinheiten entsprechende Gegenwert in Drachmen einzufügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2415/78 wird folgende Eintragung eingefügt:

„Griechenland 12 500 Drachmen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1980

Für die Kommission

François-Xavier ORTOLI

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 292 vom 18. 10. 1978, S. 19.